

# G r o ß - S t r e c k l i c h e r K r e i s - B l a t t .



Das Kreisblatt erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Subscriptionspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren werden für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 R.-Pr. gezahlt. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Stück 36.

Groß-Strecklich, den 4. September

1895.

## — Amtliche Bekanntmachungen. —

Durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Mai d. Js. wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichsinvalidenfonds (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 237 werden solchen Personen des Unteroffizier- und Mannschaftenstandes des Heeres und der Marine, welche an dem Feldzuge von 1870/71, oder an den von deutschen Staaten vor 1870 geführten Kriegen ehrenvollen Antheil genommen haben und sich wegen dauernder gänzlicher Erwerbsunfähigkeit in unterstützungsbedürftiger Lage befinden, fortlaufende monatlich praenumerando zahlbare Beihilfen von jährlich von 120 Mark zugesichert.

Nach § 3 des Artikels III a. a. D. entscheiden bei gleicher Anwartschaft — d. h. also bei Erfüllung der Bedingungen der dauernden gänzlichen Erwerbsunfähigkeit und der absoluten Unterstützungsbedürftigkeit — für den Vorzug zur Erlangung einer Beihilfe:

in erster Linie: Auszeichnung vor dem Feinde,

in zweiter Linie: Die frühere Feldzugsperiode, an welcher der Bewerber theilgenommen hat, und

in dritter Linie: Das höhere Lebensalter.

Nach § 2 des Artikels III des Gesetzes sind von der Theilnahmeberechtigung überhaupt ausgeschlossen:

- Personen, welche aus Reichsmitteln gesetzliche Invalidenpensionen oder entsprechende sonstige Zuwendungen beziehen;
- Personen, welche nach ihrer Lebensführung der beabsichtigten Fürsorge als unwürdig anzusehen sind und
- Personen, welche sich nicht im Besitze des deutschen Indigenats befinden.

Zu b wird ausdrücklich bemerkt, daß politische Rücksichten bei Beurtheilung der Würdigkeit durchaus ohne Einfluß zu bleiben haben. Es ist selbstverständlich, daß alle diejenigen ehemaligen Soldaten mit in Betracht zu kommen haben und beim Zutreffen der Hilfsbedürftigkeit unterstützungsberechtigt sind, welche den Krieg von 1866, wenn auch nicht im preussischen Heere, mitgemacht haben und gegenwärtig die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen.

Berechtigte Bewerbungen um die in Aussicht gestellte Beihilfe sind bei der Ortsbehörde (Magistrat, Gemeindevorstand, Gutsvorsteher) des Wohnortes unter Anschluß der den Antrag begründenden Atteste alsbald anzubringen. Die Ortsbehörden haben die eingehenden Gesuche soweit sie dieselben für begründet erachten nebst den dazu gehörenden Attesten pp. mir und zwar auf dem platten Lande durch Vermittelung der Amtsvorsteher zu überreichen. Letztere haben die eingehenden Gesuche genau zu prüfen, für die etwa nöthige Bervollständigung der Atteste möglichst Sorge zu tragen und mir mit einer schriftlichen Aeußerung einzureichen.

Hierbei mache ich besonders darauf aufmerksam, daß:

1. Anträge von Personen, welche nicht dauernd gänzlich erwerbsunfähig (**absolut hilflosbedürftig**) überhaupt nicht anzunehmen sind, ebenso wie solche, deren Berechtigung nach § 2 Art. III des Gesetzes ausgeschlossen ist;
2. daß als „ehrenvoll“ gedient, alle diejenigen vormaligen Soldaten zu gelten haben, welche während des Feldzuges sich nicht des Plündern, des Marodirens, der Vergewaltigung oder der Feigheit und Fahnenflucht schuldig gemacht und deshalb Strafe erlitten haben.

Oppeln, den 22. August 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Indem ich die theilhaftigen Kreis-einsassen auf die Vergünstigungen, welche das Gesetz vom 22. Mai d. J. bietet aufmerksam mache, fordere ich die Theilhaftigen auf, berechtigte Bewerbungen um die in Aussicht gestellte Beihilfe bei der Ortsbehörde unter Anschluß der den Antrag begründenden Atteste pp. alsbald anzubringen.

Die Gemeindebehörden veranlasse ich die vorstehende Bekanntmachung außerdem sofort zur Kenntniß der Theilhaftigen zu bringen, die eingehenden Gesuche nach vorstehenden Grundfäden zu behandeln und durch Vermittelung der Amts-Vorstände bis zum 15. d. Mts. hierher einzureichen.

Die Herren Amts-Vorsteher ersuche ich die zur Vorlage kommenden Anträge genau zu prüfen, für die etwa nöthige Vervollständigung der Atteste möglichst Sorge zu tragen und mir mit einer beräthlichen Äußerung vorzulegen.

Groß-Strehliz, den 2. September 1895.

## N a c h r i c h t e n

für diejenigen jungen Leute, welche in die Unteroffiziersvorschulen einzutreten wünschen.

1. Die Unteroffiziersvorschulen haben die Bestimmung, geeignete junge Leute von ausgeprägter Neigung für den Unteroffiziersstand in der Zeit zwischen dem Verlassen der Schule nach beendeter Schulpflicht und dem Eintritt in das wehrpflichtige Alter derart fortzubilden, daß sie für ihren künftigen Beruf tüchtig werden. Bei militärischer Erziehung sollen sie dort Gelegenheit finden, ihre Schulkenntnisse so weit zu ergänzen, wie dies nicht nur im Hinblick auf den militärischen Beruf, sondern auch für ihre spätere Verwendbarkeit im Militär-Verwaltungs- bezw. Civildienst wünschenswerth ist. — Daneben wird der körperlichen Entwicklung und Ausbildung, unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Anforderungen des Militärdienstes, besondere Aufmerksamkeit zugewendet.
2. Die Ausbildung in den Unteroffiziersvorschulen dauert in der Regel zwei Jahre.
3. Die Jöglinge der Unteroffiziersvorschulen gehören nicht zu den Militärpersonen des Reichsheeres. Denselben stehen daher bei vorkommenden Dienstbeschädigungen keine Ansprüche auf Invaliden-Wohltaten zu. Die Aufnahme begründet aber die Verpflichtung, aus der Unteroffiziersvorschule, unter Uebernahme der für die Ausbildung in einer Unteroffizierschule festgesetzten besonderen Dienstverpflichtung, unmittelbar in die hiesfür bestimmte Unteroffizierschule überzutreten und für jeden vollen oder auch nur begonnenen Monat des Aufenthaltes in der Unteroffiziersvorschule zwei Monate über die gesetzliche Dienstpflicht hinaus im aktiven Heere zu dienen; für den Fall aber, daß ein Jögling dieser Verpflichtung überhaupt nicht oder nicht in vollem Umfange nachkommen sollte, die auf ihn gewendeten Kosten, 465 Mark für jedes auf der Unteroffiziersvorschule zugebrachte Jahr, sofort zu erstatten. Im letzteren Falle sind die nicht ein volles Jahr, bezw. einen vollen Monat ausmachenden Fristen tageweise zu berechnen. Wird ein Jögling als zum Unteroffizier ungeeignet aus der Unteroffiziersvorschule entlassen, so ist er zur Erstattung der Kosten nicht verpflichtet. Auch übernimmt derselbe für einen etwaigen über zwei Jahre hinaus erforderlich werdenden Aufenthalt in der Unteroffiziersvorschule keine besondere Verpflichtung.
4. Bei dem Uebertreten in die Unteroffizierschule hat der Freiwillige den Fahneideu zu leisten und steht dann wie jeder andere Soldat des Heeres unter den militärischen Gesetzen.

5. Nach der in der Regel zwei Jahre dauernden Ausbildung in der Unteroffizierschule werden die in den Unteroffiziersvorschulen vorgebildeten Unteroffizierschüler an Infanterie-, Jäger-, Marine-Infanterie- und Artillerie-Truppentheile überwiesen, und zwar diejenigen Unteroffizierschüler, welche die Befähigung hierzu erworben haben, als Unteroffiziere.

6. Die Aufnahme in eine Unteroffiziersvorschule ist von folgenden Bedingungen abhängig:

Die Aufzunehmenden dürfen in der Regel nicht unter 15, aber nicht über 16 Jahre alt sein.

Sie müssen sich tadellos geführt haben, vollkommen gesund, im Verhältniß zu ihrem Alter kräftig gebaut, sowie frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, ein scharfes Auge, gutes Gehör und fehlerfreie (nicht stotternde) Sprache haben.

Sie müssen leserlich und im Allgemeinen richtig schreiben, Gedrucktes (in deutscher und lateinischer Druckschrift) ohne Anstoß lesen können und in den vier Grundrechnungsarten bewandert sein.

Bettnäßer, Bruchleidende und mit Fußschweiß behaftete junge Leute dürfen nicht aufgenommen werden.

7. Wer in eine Unteroffiziersvorschule aufgenommen zu werden wünscht, hat sich, nachdem er mindestens 14½ Jahre alt geworden ist, begleitet von seinem Vater oder Vormund, persönlich bei dem für seinen Aufenthaltsort zuständigen Bezirkskommando oder bei dem Kommando einer Unteroffiziersvorschule vorzustellen und hierbei folgende Papiere vorzulegen:

- ein Geburtszeugniß (A. B. Bl. 1892 S. 182 Nr. 212),
- den Konfirmationschein bezw. einen Ausweis über den Empfang der ersten Kommunion,
- ein Unbescholtenheitszeugniß der Polizei-Obrigkeit,
- etwa vorhandene Schulzeugnisse,
- eine amtliche Bescheinigung über die bisherige Beschäftigungsweise, über früher überstandene Krankheiten und etwaige erbliche Belastung.

Der Bezirkskommandeur u. veranlaßt die ärztliche Untersuchung, die schulwissenschaftliche Prüfung und die Aufnahme einer schriftlichen Verhandlung über die unter 3 erwähnte Verpflichtung, welche vom Vater oder Vormund mit zu unterzeichnen ist.

8. In soweit Stellen frei sind, erfolgt die Einberufung in der Regel nach vollendetem 15. Lebensjahre in die Unteroffiziersvorschulen in Weilburg, Annaburg, Züllich und Wohlau im Oktober, in die Unteroffiziersvorschule in Neubreisach im April jedes Jahres durch Vermittelung der Bezirkskommandeure.

Diejenigen jungen Leute, welche 16 Jahre alt geworden sind, ohne einberufen worden zu sein, sind von der Aufnahme ausgeschlossen und erhalten daher die eingesandten Papiere zurück.

9. Die Einberufenen haben sich zunächst in das Stabsquartier des Bezirkskommandos zu begeben. Hier werden sie nochmals ärztlich untersucht und erhalten im Falle der Brauchbarkeit:

- Für die Zureise dorthin eine Vergütung bei Eisenbahnverbindung von 1,5  $\mathcal{G}$ , bei Landweg — nächste Poststraße — ohne Rücksicht auf das wirklich benutzte Beförderungsmittel von 10  $\mathcal{G}$  für jedes km.
- An Zehrgeld: bei Reisen auf der Eisenbahn für jedes km 0,5  $\mathcal{G}$ . bei Reisen auf den Landwegen für jedes km 1,5  $\mathcal{G}$ .

Die gleichen Entschädigungen wie zu a und b sind zuständig für den Weitermarsch zu der betreffenden Unteroffiziersvorschule bezüglich des etwa zurückzulegenden Landweges und des Zehrgeldes.

Letzteres beträgt jedoch für die ganze vom Heimathsorte zurückgelegte Strecke

mindestens 1 Mark.

Für die Eisenbahnfahrt vom Bezirkskommando zu der Unteroffiziersvorschule wird ein Militärfahrchein nach Muster A der Anlage III der F. Tr. D. (mit Abschnitt 2 Anerkenntniß für die Militär-Verwaltung) ausgestellt.

Das Fahrgeld ist zu stunden.

Auf dem Fahrchein ist die Unteroffiziersvorschule näher zu bezeichnen, bei welcher das Fahrgeld zu liquidiren ist.

Die den Einberufenen gezahlte Vergütung bis zum Stabsquartier sowie der weiter gezahlte Vorschuß ist auf der Gestellungsordre erläuternd zu vermerken, und erfolgt hierauf Erstattung durch die Unteroffiziersvorschule.

Den Bezirkskommandos dienen die Abschnitte der bz. Postanweisungen als Einnahmebeläge.

Die Bestimmungen der Dienstvorschrift über Marschgebührrnisse bei Einberufungen zum Dienst sowie bei Entlassungen vom 22. Februar 1887 finden auf die zu den Unteroffiziersvorschulen einberufenen jungen Leute keine Anwendung. Vorschüsse auf die Reise- und Fahrgelder für die Zureise zum Stabsquartier des Bezirkskommandos werden daher den Einberufenen von den Gemeindebehörden und Steuerempfängern nicht gezahlt.

10. Bei der Gestellung zum Eintritt in eine Unteroffiziersvorschule müssen die Einberufenen mit einem Paar guten Stiefeln und zwei neuen Hemden sowie mit 6 Mark zur Beschaffung des erforderlichen Putzzeuges versehen sein.

Das zum Lebensunterhalt Nothwendige wird unentgeltlich gewährt.

Uebertritt der Unteroffiziersvorschüler zur Unteroffizierschule s. § 24 Dienstvorschrift über Marschgebührrnisse bei Einberufung zum Dienst.

11. Wird bei längerem Aufenthalt als zwei Monaten auf der Unteroffiziersvorschule die Entlassung eines Zögling's von Angehörigen oder von diesem selbst gewünscht, so sind die für denselben aufgewandten Erziehungskosten zurückzahlen, und erfolgt die Entlassung sofort nach Eingang des Betrages mit Genehmigung der Inspektion seitens der betreffenden Anstalt. Die Berechnung und Einziehung derselben erfolgt von der Unteroffiziersvorschule, bei welcher der Zögling sich befindet.

Die Erlassung der Erziehungskosten bei länger als zweimonatigem Aufenthalt auf der Unteroffiziersvorschule unterliegt der Entscheidung des Kriegsministeriums (Allgemeinen Kriegs-Departements) und ist durch die Inspektion herbeizuführen.

Abdruck hiervon bringe ich zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß sich die Freiwilligen nur an Montagen in der Zeit von 8—9 Uhr Vormittags bei dem Bezirks-Commando in Gleiwitz zu melden haben.

Groß-Strehlitz, den 20. August 1895.

## Flurschadenabichätzung beginnend am 11. September 1895 in Gogolin.

Vom 2. bis einschließlich 9. September d. J. wird in der Gegend von Studendorf—Groß-Stein—Gogolin—Dtmuth das Geschützexerciren der III. und IV. Abtheilung des Feld-Artillerie-Regiments Nr. 21 und das Brigademanöver der 23. Infanterie-Brigade abgehalten werden.

Zur Abschätzung der hierdurch entstehenden Flurschäden ist Termin am 11. September d. J. früh 9 Uhr, in Gogolin beginnend, anberaumt, welcher soweit erforderlich an den nächstfolgenden Tagen fortgesetzt werden wird.

Die betheiligten Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises veranlasse ich, über die nach beendeten Truppenübungen angemeldeten Entschädigungsansprüche eine Nachweisung nach

dem im Reichsgesetzblatt pro 1887 Seite 481 abgedruckten Muster, unter genauer Beachtung der Anmerkungen auf der Titelseite, zweifach anzufertigen, ein Exemplar hiervon so einzureichen, daß dasselbe spätestens am **10. September d. Js. Nachmittags in meine Hände gelangt**, das zweite Exemplar ist bei dem Eintreffen der Abschätzungs-Commission an Ort und Stelle vorzulegen.

Formulare hierzu sind in der Hübner'schen Druckerei hier selbst zu haben.

Groß-Strehlitz, den 19. August 1895.

B. IV 5415. 5611.

Der Häusler Johann Mitulla in Jeschona beabsichtigt das auf seinem Grundstück Blatt 35 Jeschona belegene Schlachthaus umzubauen.

Dieses Vorhaben bringe ich gemäß der §§ 17 und 18. der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwaige Einwendungen gegen dasselbe, soweit dieselben nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, binnen 14 Tagen präklusivischer Frist bei dem Unterzeichneten schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll zu bringen.

Nach Ablauf dieser Frist eingehende Einwendungen werden nicht zur Erörterung gezogen und zurückgewiesen.

Zeichnung und Beschreibung der Anlage liegen in meinem Amte zur Einsicht aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig eingehenden Einwendungen habe ich einen Termin auf

**Sonnabend, den 21. September cr. Vormittags 11 Uhr**

in meinem Amte hier selbst anberaunt, zu welchem der Unternehmer und die Widersprechenden mit der Verwarnung vorgeladen werden, daß im Falle des Ausbleibens derselben gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen wird vorgegangen werden.

Groß-Strehlitz, den 28. August 1895.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 18. März d. Js. — Seite 99 — bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß die verwittwete Frau Schornsteinfegermeister Kaletta in Stubendorf an Stelle des Schornsteinfegermeisters Muß den Schornsteinfegermeister Johann Kaletta in Stubendorf zu ihrem Stellvertreter in der Verwaltung des Zwangskehrbezirks Stubendorf bestellt hat.

K. 4426.

Groß-Strehlitz, den 27. August 1895.

Bestätigt von Seiten des Herrn Präsidenten des königlichen Landgerichts in Oppeln der Rittergutspächter Fedor Arnold in Otmuth als Schiedsmann für den Gutsbezirk Otmuth.

K. 4765.

der Hauptlehrer Constantin Borada in Lasisk als Schiedsmann für die Gemeinde Lasisk.

K. 4823.

der Inspektor Waldemar Kubasch in Gogolin als Schiedsmannstellvertreter für die Gemeinde Gogolin.

K. 4842.

Groß-Strehlitz, den 30. August 1895.

Bestätigt der Kreisdambsitzer Constantin Gach in Zyrowa als Gemeinde-Vorsteher für die Gemeinde Zyrowa.

K. 4751.

Bestätigt der Rentner Joseph Bednorz in Groß-Stanisich als Gemeinde-Vorsteher für die Gemeinde Groß-Stanisich.

K. 4782.

Groß-Strehlitz, den 29. August 1895.

**Der königliche Landrath  
von Alten.**

Die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises ersuche bezw. veranlasse ich, die nach Artikel 80 der Ausführungs-Anweisung vom 31. August 1894 zum Einkommensteuergesetz (Extrabeilage zu Stück 49 des Oeppler'schen Regierungs-Amtsblattes pro 1894 Seite 15) halbjährig aufzustellenden Einkommensteuer- Zu- und Abgangslisten mit den zur Begründung gehörigen Belagen bis spätestens zum 20. d. Mts. zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung nach Muster XVII. bezw. XVIII. der Ausführungs-Anweisung (Seite 37 ff. a. a. O.) in einfacher Ausfertigung hierher einzureichen.

Bei Aufstellung der Listen sind die im Absatz 2 des Artikel 80 der Ausführungs-Anweisung gegebenen Vorschriften genau zu beachten.

Formulare zu den Zu- und Abgangslisten sind in der Hübn'er'schen Buchdruckerei hieselbst erhältlich.

Es wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß Formulare nach altem Muster nicht mehr verwendet werden dürfen. Groß-Strehlig, den 3. September 1895.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Berantlagungs-Commission.

Königliche Landrath von Alten.

Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Schimischow Rittergutsbesitzer Graf Alfred von Strachowis ist durch Kreisaußschußbeschluss mit der einseitigen Wahrnehmung der Amtsgeschäfte des Amtsbezirks Kadlub betraut worden. K. 4576.

Groß-Strehlig, den 29. August 1895.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses. Königliche Landrath. von Alten.

1. Die Einliegerfrau Rosalie Fernys, 2. der Arbeiter Carl Fernys beide zu Goradsze werden hiermit als Trunkenbolde erklärt.

Es dürfen denselben daher weder geistige Getränke verabfolgt, noch ihnen der Aufenthalt in den Schankstätten gestattet werden.

Zu widerhandlungen dagegen seitens der Gast- und Schankwirthe, sowie der Kleinhändler mit Spirituosen ziehen gemäß der Regierungs-Polizei-Verordnung vom 18. September 1885 eine Geldstrafe bis zu 60 Mark eventl. verhältnismäßige Haft nach sich und haben unter Umständen Entziehung der Concession zur Folge.

Gogolin, den 26. August 1895.

Der Amtsvorsteher.

Der Arbeiter Josef Schlappa aus Schimischow wird hiermit als Trunkenbold erklärt. Es dürfen denselben weder geistige Getränke verabfolgt noch ihm der Aufenthalt in den Schankstätten gestattet werden.

Gast- und Schankwirthe, welche dieser Bestimmung zuwiderhandeln, verfallen gemäß der Polizeiverordnung vom 18. September 1885 in eine Geldstrafe bis zu 60 Mark ev. verhältnismäßige Haft und haben unter Umständen die Entziehung der Concession zu gewärtigen.

Schimischow, den 22. August 1895.

Der Amtsvorsteher.

### Marktpreise.

In der Stadt	Preis.	pro 100 Kilogramm.								Stroh pro 600 Kg.	Butter pro Kilog.	Eier pro Schck.			
		Weizen		Koggen		Gerste		Hafer					Erbfen	Rats- toffeln	Heu
		M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.						
Groß-Strehlig, am 28. August 1895	Höchstler. Niedrigstr.	15 — 14 —	11 75 11 —	11 50 10 50	14 — 10 50	16 50 14 50	3 3	60 50	6 — 5 —	24 — 20 —	1 80 1 70	2 20 2 —			
Ujeß, am 30. August 1895	Höchstler. Niedrigstr.	15 — 14 —	12 — 11 —	11 75 10 75	14 — 12 —	— —	— 3	75 50	6 — 5 —	24 — 20 —	2 — 1 80	2 20 2 —			
Lechnis, am 27. August 1895	Höchstler. Niedrigstr.	14 — 13 50	11 — 12 50	12 — 11 —	— —	16 50 16 —	4 4	50 —	6 — 5 —	20 — 18 —	2 20 2 —	2 40 2 20			

— **Anzeiger.** —

**Bekanntmachung.**

Am 8. September cr. nachmittags 3 $\frac{1}{2}$  Uhr findet im Gasthause von Herrn Nicolaitz hier selbst die Verpachtung der Feldjagd von Petersgräß — ca. 1200 Morgen groß — meistbietend statt. Pachtlustige werden hierzu eingeladen.

Petersgräß, den 27. August 1895.

**Der Gemeinde-Vorsteher.**

J. B.: Duschek.

# Avis!

## Frische Winter = Wolle

angekommen, empfehle beste Qualitäten mit billigster Preisberechnung  
ebenso alle Arten

## Buttaten für Schneider & Schneiderinnen

bitte auf die Preise in meinem Schaufenster gefl. zu achten.

Neueste colorirte und schwarze Perlbehänge  
Posamentenbesätze.

## Verschiedene besondere Neuheiten.

Neueste Facons in Damen - Reise - Filzhüten  
darunter **Neuheit**: Bersaglieri - Hüte mit Federbusch.  
Preise billigt.

# Max Pese, Gross-Strehlitz

## Kirchengelder

werden von uns gegen pupillariſche Sicherheit zu vier Procent ausgeliehen.

**Der kath. Kirchenvorstand  
von Groß-Strehlitz.**

## 900 Mark

sind gegen pupillariſche Sicherheit zu 5% auszuliehen. Von wem? sagt die Exped. d. Bl.

## Ein Billard

ist billig zu verkaufen. Zu erfragen in der Expedition dieses Blattes.

Nur mit dem **Bären**  
ist

Inhoffen's  
Victoria=

Melange

echt!



Anerkannt wohlgeschmecktester  
und im Gebrauch billiger natürlicher

Bohnen-Kaffee

beim Kaiserlichen Patent-  
amte geschützt.

P. H. Inhoffen, Bonn,  
Hoflieferant Ihrer Majestät  
der Kaiserin u. Königin Friedrich  
Erste und grösste  
Dampfkaffeebrennerei in Bonn.  
Preise:

80, 85, 90, 95 und 100 Pfg.  
per 1/2 Pfd.-Packt

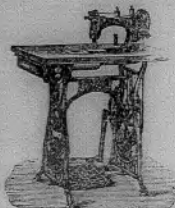
Zu haben in  
Groß-Strehliß bei F. Freyhöfer,  
" Bruno Tasehka  
Colonowka " J. Krebs,  
Gogolin " Max Hausdorf  
" R. Ulitz,  
Keltich " Ed. Neisse  
i. J. Johanna Nothmann,  
Sandowiß bei Marcus Pinczower,  
" Jacob Pick.

Nüchterne verheirathete  
**Knechte und Arbeiter**  
werden bei erhöhtem Lohn und  
Deputat für Neujahr 1896 an-  
genommen.

Dom. Rogau u. Krappitz.

Redaktion: Für den amtlichen Theil Königl. Kreis-Sekretair Fleischer, für den Inseratenheil G. Hübner  
Druck und Verlag von Georg Hübner in Groß-Strehliß.

Einige 20 ordentliche  
**Mädchen u. Burschen**  
zur Kartoffel- und Rübenenernte per  
8. September a. c. sucht  
Dom. Kottlischowitz b. Tost  
ev. auch durch tüchtigen Agenten  
gegen Provision.



Differiere  
anerkannt als die allerbeste  
Original-Kingschiffchen-  
Phönixschnellnähmaschine  
mit stehendem Schiffchen  
für 100 Mark.  
Berliner Maschinen  
für 48-50 Mk.

V. Kucharczyk,

Maschinenhandlung und Reparaturwerkstatt,  
Sucholohna b. Groß-Strehliß.

Eine silb. Schlüsselsylinder-Uhr  
Nr. 13 405 ist abhanden gekommen.  
Vor Ankauf wird gewarnt. Abzugeben in  
der Expedition dieses Blattes gegen Belohnung.

**Lotterie-Loose**

zur 3. Klasse sind einzulösen.

**Kempsky sen.**

Königlicher Lotterie-Einnehmer.  
Groß-Strehliß

**Glückwunschkarten**

zum israelitischen Neujahrsfest  
fertig und empfiehlt

G. Hübner,

Buchdruckerei u. Papierhandlung. Gr.-Strehliß.